

glieder der gesellschaftlichen Gerichte, vor ihren Wählern Bericht zu erstatten, sowie ihre Abberufbarkeit durch die Wähler (Artikel 95)

ARTIKEL 96 sind eine wichtige Grundlage dieses Vertrauensverhältnisses.

Unabhängig kann nur der Richter entscheiden, der vom Vertrauen des Volkes getragen wird, nicht derjenige, der das Vertrauen enttäuscht. Deshalb kann es für die in den meisten bürgerlichen Staaten statuierte Unabsetzbarkeit der Richter in der Deutschen Demokratischen Republik keinen Platz geben. Eine solche Unabsetzbarkeit widerspricht dem Prinzip der Volkssouveränität, das der gesamten Verfassung zugrunde liegt. Sie ist ein bürgerliches Prinzip, das die Richter vor einer demokratischen Verantwortung bewahren, sie als Kaste vom werktätigen Volk isolieren und ihre Abhängigkeit von der herrschenden Minderheit garantieren soll. Bereits im Jahre 1947 bei der Diskussion der Grundsätze der Länderverfassungen erklärte Walter Ulbricht: „Der Richter, der in seiner Rechtsprechung ganz auf dem Boden der demokratischen Interessen des Volkes steht, braucht nicht die Forderung seiner Unabsetzbarkeit zu erheben, denn das Volk wird zu ihm Vertrauen haben.“¹

2. Als folgerichtige Konsequenz des in den vorangegangenen Artikeln Festgelegten stellt Absatz 2 die *volle Gleichberechtigung von Schöffen und Berufsrichtern fest*, die sich insbesondere im gleichen Stimmrecht von Berufsrichtern und Schöffen bei der Abstimmung über gerichtliche Entscheidungen ausdrückt. Die gleichberechtigte Teilnahme von Schöffen gemeinsam mit den Berufsrichtern an allen Gerichtsverfahren vor den Kreisgerichten, allen erstinstanzlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten und in allen Arbeitsrechtssachen ist ein festes Prinzip der Gerichtsverfassung in der Deutschen Demokratischen Republik. In diesen Verfahren entscheiden die Kammern der Kreisgerichte beziehungsweise die Senate der Bezirksgerichte mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen als beisitzenden Richtern. Die Mitwirkung von Schöffen hat sich als hervorragende Form der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung und als zuverlässiges Bindeglied zwischen den Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und Einrichtungen und den Gerichten bewährt. Etwa 50 000 Werktätige aus allen Klassen und Schichten des Volkes üben Jahr für Jahr jeweils

¹ W. Ulbricht, *Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung*, Bd. III, Berlin 1953, S. 182.